



Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft und
der Geschäftsführung der getgo consulting GmbH
gemäß § 293a AktG
über den Gewinnabführungsvertrag
zwischen der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft und der getgo consulting GmbH, Hamburg
(Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2013: „Zustimmung der Hauptver-
sammlung zum Gewinnabführungsvertrag mit der getgo consulting GmbH“):

CTS EVENTIM Aktiengesellschaft, München (nachfolgend auch „CTS“) ist die alleinige Gesellschafterin der getgo consulting GmbH, Hamburg (nachfolgend auch „GETGO“). CTS und GETGO haben am 15. März 2013 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der CTS und der Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung der CTS erstatten der Vorstand der CTS und die Geschäftsführung der GETGO gemeinsam nach § 293a AktG folgenden Bericht:

1. Abschluss des Vertrags; Wirksamwerden

Am 15. März 2013 haben CTS und GETGO einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem GETGO sich verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an CTS abzuführen und in dem CTS sich verpflichtet, etwaige Verluste der GETGO auszugleichen.

Der Gewinnabführungsvertrag ist unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der CTS sowie der Gesellschafterversammlung der GETGO geschlossen. Die Gesellschafterversammlung der GETGO hat dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags durch notariell beurkundeten Beschluss am 15. März 2013 zugestimmt.

Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der CTS am 8. Mai 2013 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der CTS bedarf gemäß § 293 Abs. 1 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der GETGO.

2. Vertragsparteien

2.1 CTS

CTS ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 156963 eingetragene deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in München. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 48.000.000,00. Gegenstand des Unternehmens ist ausweislich der Satzung der Gesellschaft:

Die Herstellung, der Verkauf, die Vermittlung, der Vertrieb und die Vermarktung von Eintrittskarten für Konzert-, Theater-, Kunst-, Sport- und andere Veranstaltungen im In- und Ausland, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und im europäischen Ausland, insbesondere unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitung und moderner Kommunikations- und Datenübertragungstechniken. Gegenstand der Gesellschaft ist auch die Herstellung, der Verkauf, die Vermittlung, der Vertrieb und die Vermarktung von merchandise-Artikeln und Reisen sowie direkt-marketing-Aktivitäten jeglicher Art. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem vorstehend bezeichneten Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

CTS ist die Konzernobergesellschaft des CTS EVENTIM-Konzerns. Die EVENTIM-Unternehmensgruppe betreibt ihr operatives Geschäft in den Segmenten Ticketing und Live Entertainment.

2.2 GETGO und ihre Unternehmensbeteiligungen

GETGO ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 109249 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Stammkapital der GETGO beträgt EUR 25.000,00. Alleinige Gesellschafterin der GETGO ist CTS. Gegenstand des Unternehmens ist ausweislich der Satzung der GETGO die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen für Dritte, insbesondere im Bereich der Sportveranstaltungen und des Eintrittskartenverkaufs für solche Veranstaltungen. GETGO beschäftigt keine Mitarbeiter. GETGO betreibt selbst kein operatives Geschäft, sondern ist eine reine Holdinggesellschaft. Zum 31. Dezember 2012 weist die Gesellschaft eine Bilanzsumme von TEUR 23.194 (Vj. TEUR 182) aus, das Eigenkapital zum 31. Dezember 2012 beträgt TEUR 19.572 (Vj. TEUR 163) das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beläuft sich in 2012 auf TEUR 33 (Vj. TEUR 18).

GETGO hält 100% der Anteile an der Arena Holding GmbH, Köln. Die Arena Holding GmbH ist eine reine Holdinggesellschaft, die in 2012 100% der Anteile an der Arena Management GmbH, Köln (nachfolgend: "AMG"), erworben hat. AMG ist die Betreibergesellschaft der Lanxess Arena in Köln. Die Lanxess Arena selbst steht im Eigentum eines Immobilienfonds und ist mit einer Kapazität von bis zu 20.000 Plätzen und jährlich bis zu 1,8 Millionen Besuchern eine der größten und erfolgreichsten Veranstaltungshallen weltweit. AMG beschäftigt rund 100 Mitarbeiter ohne Aushilfen (Stand 31. Dezember 2012). Zum 31. Dezember 2012 weist die Gesellschaft eine Bilanzsumme von **TEUR 20.524 (Vj. TEUR 24.905)** aus, das Eigenkapital zum 31. Dezember 2012 beträgt TEUR 4.275 (Vj. TEUR -8.359), das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beläuft sich in 2012 auf TEUR 2.979 (Vj. TEUR 94). Weder zwischen GETGO und Arena Holding GmbH noch zwischen Arena Holding GmbH und AMG besteht ein Gewinnabführungsvertrag.

GETGO hält ferner 50% der Anteile an der Stage C Ltd., London/UK, einer Holdinggesellschaft die ihrerseits in 2012 100% der Anteile an der Hammersmith Apollo Ltd., London/UK erworben hat. Hammersmith Apollo Ltd. ist die Betreibergesellschaft der gleichnamigen Veranstaltungsspielstätte im Zentrum von London. Das Apollo hat eine Kapazität von bis zu 5.000 Plätzen. Hammersmith Apollo Ltd. beschäftigt rund 9 Mitarbeiter ohne Aushilfen (Stand **31. Dezember 2012**). **Die Gesellschaft hatte in 2012 ein abweichendes Wirtschaftsjahr** und wies zum 28. April 2012 eine Bilanzsumme von TEUR 33.143 (Vj. TEUR 26.773) aus, das Eigenkapital zum 31. Dezember 2012 beträgt TEUR 25.396 (Vj. TEUR 20.044) das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beläuft sich in 2012 auf TEUR 3.504 (Vj. TEUR 2.172). Weder zwischen GETGO und Stage C Ltd. noch zwischen Stage C Ltd. und Hammersmith Apollo Ltd. besteht ein Gewinnabführungsvertrag.

3. Inhaltliche Erläuterung des Vertrags

Mit dem Gewinnabführungsvertrag verpflichtet sich die GETGO, ihren ganzen Gewinn an CTS abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung bestimmter Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung genannten Höchstbetrag der Gewinnabführung nicht überschreiten.

GETGO darf mit Zustimmung der CTS Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen von CTS aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

Durch den Gewinnabführungsvertrag wird CTS zur Verlustübernahme gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Danach ist CTS verpflichtet, jeden während der Vertragslaufzeit entstehenden Jahresfehlbetrag der GETGO auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 GB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. In entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG kann die GETGO auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags als bekanntgemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen.

Die Verpflichtungen zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich gelten rückwirkend ab dem Beginn Geschäftsjahres der GETGO, das im Zeitpunkt der Eintragung des Vertrags in das Handelsregister läuft, also voraussichtlich ab dem 1. Januar 2013.

Der Gewinnabführungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der GETGO gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Zeitjahren, gerechnet ab dem Beginn des Geschäftsjahres der GETGO, für das der Vertrag erstmalig gilt.

Das Recht zur Kündigung des Gewinnabführungsvertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. CTS ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der GETGO zusteht oder einer der Fälle vorliegt, die in der Verwaltungsanweisung R 60 Abs. 6 Satz 2 KStR 2004 oder einer an deren Stelle tretenden Vorschrift geregelt sind. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist danach auch bei Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer Vertragspartei gegeben.

Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, musste der Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Kalenderjahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits ab dem Jahr der Eintragung genutzt werden können, haben die Parteien die vorstehend beschriebene Rückwirkung vereinbart.

In dem Gewinnabführungsvertrag werden keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung außenstehender Gesellschafter vorgesehen, da CTS alleinige Gesellschafterin der GETGO ist.

Da CTS alleinige Gesellschafterin der GETGO ist, bedarf es in entsprechender Anwendung von § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts nach § 293e AktG.

4. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags soll eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der CTS und der GETGO begründet werden.

Aufgrund des Organschaftsverhältnisses werden Gewinne und Verluste der GETGO als Organgesellschaft unmittelbar der CTS als Organträger steuerlich zugerechnet. Somit können innerhalb des Organkreises positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Ohne diesen Vertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich; Gewinne der GETGO unterlägen auf deren Ebene der regulären Ertragsbesteuerung und könnten allenfalls an die CTS ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht im Ergebnis 5% der Gewinnausschüttung bei der CTS der Körperschaft- und der Gewerbesteuer; zudem

unterläge die Gewinnausschüttung dem Kapitalertragsteuerabzug. Der Gewinnabführungsvertrag ermöglicht demgegenüber einen steuerneutralen Gewinntransfer.

Die Begründung einer steuerlichen Organschaft ist auch vorteilhaft, da eine Organschaft die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Zinsaufwand im Falle konzerninterner Darlehen verhindert. Steuerliche Vorteile können sich zudem bei der Anwendung der sog. Zinsschrankenregelung (Einbeziehung des steuerlichen EBITDA der Organgesellschaft) ergeben.

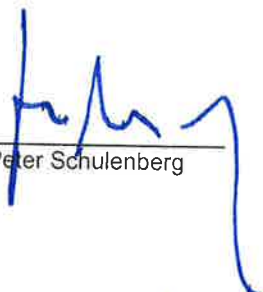
Durch den Gewinnabführungsvertrag wird schließlich erreicht, dass die Ergebnisse der GETGO im selben Geschäftsjahr, das heißt ohne zeitliche Verzögerung, von CTS vereinnahmt werden.

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags führt gleichzeitig zu einer Erleichterung verwaltungstechnischer Abläufe: Zukünftig wird die gesamte aus dem Organkreis resultierende Ertragsteuer nur noch bei der CTS erhoben, was eine verbesserte Transparenz nach sich zieht und zu einer Verminderung des administrativen Aufwands führt.

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen CTS und GETGO stellt eine im Konzern übliche und sinnvolle Gestaltung dar.

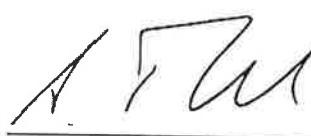
Wir schlagen der Hauptversammlung vor, dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zuzustimmen.

Bremen, den 22. März 2013

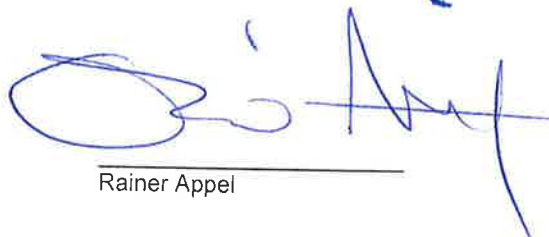

Klaus-Peter Schulenberg

CTS EVENTIM Aktiengesellschaft


Volker Bischoff


Alexander Ruoff

getgo consulting GmbH


Rainer Appel